

Diese ist vielmehr hier ebenso wie in den übrigen Kapiteln erst aus der überlieferten deutschen Fassung oder einer ihr sehr nahe stehenden abgeleitet.

In c. 31 wird bestimmt, dass der Hofrichter richten solle in allen Sachen, ausser in solchen, die Leben, Ehre, Recht, Eigen und Lehen der Fürsten und anderer Grossen betreffen. Der lateinische Text drückt dies aus: *'presideat ius reddens omnibus querelantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus in causis, que tangunt personas, ius, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem'*. Diesen durchaus verständlichen Worten folgt dann aber: *'et nisi de causis maximis'*, und dieser Zusatz ist völlig unverständlich. Er scheint kaum etwas anderes sagen zu können als: der Hofrichter soll nur de causis maximis der Fürsten und Grossen richten. Das sind ja aber gerade die vorher genannten Sachen! Der deutsche Text allein giebt die Erklärung für die Entstehung der unverständlichen Worte. Derselbe sagt, der Hofrichter solle allen Leuten richten und von allen Leuten, d. h. über alle Leute, und fügt die Ausnahmen hinzu: *'ane fursten und ane ander hohe liute, swa ez get an ir lip'* etc. *'und von anderen hohen sachen'*. Ausgenommen werden also vom Gericht des Hofrichters 1) die genannten Sachen der Fürsten und Grossen und 2) andere hohe Sachen. Hier ist alles klar. Die Worte *'und von anderen hohen sachen'* sind vom Bearbeiter des lateinischen Textes missverstanden und durch *'et nisi (statt 'et preterquam') de causis maximis'* ausgedrückt, das kann, so verkehrt es auch ist, nur besagen: der Hofrichter soll nicht in jenen einzeln aufgenannten Sachen der Fürsten und Grossen, sondern nur in causae maximae derselben richten. Und dieses Missverständnis des Bearbeiters ist auch für den folgenden lateinischen Text verhängnissvoll geworden. Nachdem einmal irrthümlich von hohen Sachen der Fürsten, die der Hofrichter richten darf, gesprochen ist, heisst es gleich darauf nochmals: *'in illis arduis causis eorundem, que ad ipsum spectant'*, d. h. in solchen hohen Sachen derselben (d. h. der Fürsten und Magnaten), welche vor ihn (d. h. den Hofrichter) gehören. Von solchen hohen Sachen der Fürsten und Grossen, welche dem Hofrichter zugewiesen sind, weiss der klare deutsche Text nichts, und kann ein echter Text nichts wissen neben jenen Sachen, die an Leben, Ehre, Recht, Eigen und Lehen gehen. Dem Missverständnis der Worte *'und von anderen hohen sachen'* allein verdanken sie ihre Entstehung. Der Verfasser der latei-